

Die Gesetzgebung 311-313

Q. 1 Das Toleranzedikt des Kaisers Galerius (311 n.Chr.)



5 **Abb.: Porträtkopf des Galerius aus Porphyry, gefunden in Romuliana, dem Palast des Galerius (CC BY 3.0);**
https://de.wikipedia.org/wiki/Galerius#/media/Datei:Romuliana_Galerius_head.jpg

10 *Galerius, der ranghöchste Augustus, erließ kurz vor seinem Tod zu Serdica (Sofia) gemeinsam mit Konstantin und Licinius folgendes Edikt:*

Unter den Anordnungen, die wir immer zu Nutz und Frommen des Gemeinwesens trafen, waren wir bisher willens gewesen, im Einklang mit den alten Gesetzen und der staatlichen Verfassung der Römer alles zu ordnen und dafür Sorge zu tragen, dass auch die Christen, welche die Religion ihrer Väter verlassen hatten, zu vernünftiger Gesinnung zurückkehrten. Denn aus irgendeinem Grunde hatte eben diese Christen ein solcher Eigenwille ergriffen, dass sie nicht den Einrichtungen der Alten folgten, die vielleicht ihre eigenen Vorfahren zuerst eingeführt hatten, sondern sich nach eigenem Gutdünken und Belieben Gesetze zur Beobachtung schufen und in verschiedenen Gegenden verschiedene Bevölkerungen zu einer Gemeinschaft vereinigten. Nachdem dann von uns der Befehl ergangen war, zu den Einrichtungen der Alten zurückzukehren, sind viele in Anklagen auf Leben und Tod verwickelt, viele auch von Haus und Herd verscheucht worden. Und da die meisten auf ihrem Vorsatze verharrten und wir sahen, dass sie weder den Göttern den gebührenden Dienst und die schuldige Verehrung erwiesen noch auch den Gott der Christen verehrten, so haben wir in Anbetracht unserer höchsten Milde und Schonung und im Hinblick auf unsere immer währende Gepflogenheit, allen Menschen Verzeihung zu gewähren, diese unsere bereitwilligste Nachsicht auch auf die Christen ausdehnen zu müssen geglaubt, so dass sie von Neuem Christen sein und ihre Versammlungsstätten wiederherstellen dürfen, jedoch so, dass sie nichts wider die öffentliche Ordnung unternehmen. Durch ein anderes Schreiben werden wir den Gerichtsbeamten Anweisung geben, welches Verfahren sie einzuhalten haben. Daher wird es auf Grund unserer Nachsicht Aufgabe der Christen sein, zu ihrem Gott zu beten für die Wohlfahrt des Staates und ihre eigene, auf dass nach jeder Richtung hin das Gemeinwesen vor Schaden bewahrt bleibe und sie sorglos auf ihren Wohnsitzen leben können.

35 aus: Kirchengeschichte des Euseb von Caesarea VIII, 17 (zit. nach: Arend, Geschichte in Quellen I, S. 737 f.)-

Q. 2 Das sogenannte "Mailänder Edikt"

40 *Konstantin und Licinius vereinbarten in Mailand die folgenden Bestimmungen, die als Ausdruck der gemeinsam festgelegten Religionspolitik angesehen werden können:*

In der Erkenntnis, dass die Religionsfreiheit nicht verwehrt werden dürfe, dass es vielmehr einem jeden gemäß seiner Gesinnung und seinem Willen verstattet sein solle, nach eigener Wahl sich religiös zu betätigen, haben wir bereits früher Befehl erlassen, dass es auch den Christen unbenommen sei, den Glauben beizubehalten, den sie selbst erwählt, und im Kult bekunden. Da aber in jenem Reskripte, worin ihnen die Freiheit zugestanden wurde, viele und verschiedenartige Bedingungen ausdrücklich beigefügt erschienen, so ließen sich vielleicht manche von ihnen nach kurzer Zeit von solcher Beobachtung abdrängen.

50 Da wir, ich, Constantinus Augustus, und ich, Licinius Augustus, durch glückliche Fügung nach Mailand gekommen und all das, was dem Volke zu Nutz und Vorteil gereiche, erwogen haben, so haben wir unter den übrigen Verfügungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen sollten, oder vielmehr zuvörderst, den Erlass jener Verordnungen beschlossen, die sich auf die Achtung und Ehrung des Göttlichen beziehen, um den Christen und allen Menschen freie Wahl zu geben, der Religion zu folgen,

welche immer sie wollten. Es geschah dies in der Absicht, dass jede Gottheit und jede himmlische Macht, die es gibt, uns und allen, die unter unserer Herrschaft leben, gnädig sein möge.

60 In gesunder und durchaus richtiger Erwägung haben wir so diesen Beschluss gefasst, dass keinem Menschen die Freiheit versagt werden solle, Brauch und Kult der Christen zu befolgen und zu erwählen, dass vielmehr jedem die Freiheit gegeben werde, sein Herz jener Religion zuzuwenden, die er selbst für die ihm entsprechende erachtet, auf dass uns die Gottheit in allem die gewohnte Fürsorge und Huld schenken möge. Demzufolge geben wir in einem Reskripte als unsern Willen kund, dass die Bedingungen, die hinsichtlich der Christen unserem früheren Schreiben an deine Ergebenheit [d.i. der Statthalter in Bithynien] beigefügt waren, völlig aufgehoben und alles beseitigt werde, was als gänzlich verkehrt und unserer Milde widersprechend erschien, und dass fernab ein jeglicher aus denen, die eben diese Wahl getroffen, nämlich die Religion der Christen zu bekennen, dies frei und ohne weiteres ohne irgendwelche Belästigung üben solle. Und wir haben beschlossen, diese Maßnahme deiner Sorgsamkeit in vollem Umfange kundzutun, damit du wissest, dass wir eben den Christen ungehinderte und 70 uneingeschränkte Freiheit in Ausübung ihrer Religion verliehen. Da du nun siehst, dass den Christen dieses Recht in uneingeschränktem Maße von uns eingeräumt wurde, so wird das deine Sorgsamkeit dahin verstehen, dass damit auch anderen Erlaubnis gegeben sei, die religiösen Bräuche ihrer eigenen Wahl zu beobachten. Ist es doch offensichtlich der Ruhe unserer Zeit angemessen, dass jeder Freiheit habe, gemäß seinem Willen eine Gottheit zu erwählen und sie zu verehren. Dies haben wir verfügt, 75 damit es nicht den Anschein erwecke, als würde irgendein Kult oder irgendeine Religion durch uns Hintansetzung erfahren.

80 Bezüglich der Christen bestimmen wir weiterhin, dass jene Stätten, an denen sie ehemals zusammengelassen pflegten und über die dereinst in dem Schreiben an deine Ergebenheit eine bestimmte Verfügung getroffen ward, von denen, die sie nachweislich von unserer Kammer oder von anderer Seite käuflich erworben, unentgeltlich und ohne Rückforderung des Kaufpreises, ohne Zögern und Zaudern, an die Christen zurückerstattet werden. Auch wer solche Stätten geschenkt erhalten, soll sie so schnell als möglich denselben Christen zurückgeben. Jene aber, die von unserer Hochherzigkeit irgendeine Vergütung erbitten, mögen sich, ob sie nun auf dem Wege des Kaufes oder 85 der Schenkung Eigentümer geworden, an den örtlichen Statthalter wenden, damit auch sie die Fürsorge unserer Milde erfahren. [...]

90 Bei alledem sollst du deine Aufmerksamkeit nach besten Kräften der genannten Körperschaft der Christen zuwenden, damit unser Befehl schleunigst durchgeführt und so durch unsere Milde auch nach dieser Richtung für die allgemeine und öffentliche Ruhe gesorgt werde. Auf diese Weise möge uns, wie oben gesagt, das göttliche Wohlwollen, das wir schon bei vielen Gelegenheiten erfahren, für alle Zeit erhalten bleiben! Damit aber der Inhalt dieses von uns in Hochherzigkeit erlassenen Gesetzes zur Kenntnis aller gelange, ist es notwendig, dass dieses Schreiben auf deine Anordnung überall angeschlagen und allen kundgetan werde und so die Verfügung, in der diese unsere Hochherzigkeit sich 95 ausspricht, niemand verborgen bleibe.

aus: Kirchengeschichte des Euseb von Caesarea X,5 (zit nach: Arend, Geschichte in Quellen I, S. 741)

AUFGABEN

1. Stellen Sie die Maßnahmen der beiden Toleranzedikte einander gegenüber!
2. Überprüfen Sie im Zusammenhang mit den Toleranzvereinbarungen von Mailand den Begriff Edikt!
3. Wie begründen die Vorschriften jeweils die Toleranz gegenüber den Christen? Stellen Sie Unterschiede fest!